

Kurztitel

Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018

Kundmachungsorgan

BGBL. I Nr. 65/2018

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 36

Inkrafttretensdatum

21.08.2018

Außerkrafttretensdatum

28.02.2019

Abkürzung

BVergGKonz 2018

Index

97 Öffentliches Auftragswesen

Text**3. Unterabschnitt****Besondere Bekanntmachungsbestimmungen für den Unterschwellenbereich****Bekanntmachungen in Österreich**

§ 36. (1) Bekanntmachungen im Unterschwellenbereich haben zumindest die in **Anhang IX** angeführten Angaben zu enthalten, sofern diese Angaben nicht bereits in Konzessionsunterlagen gemäß § 53 zur Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber hat Bekanntmachungen jedenfalls in dem gemäß § 33 Abs. 1 für den jeweiligen Vollziehungsbereich festgelegten Publikationsmedium zu veröffentlichen.

(2) Die Verfügbarkeit der Inhalte von Bekanntmachungen gemäß Abs. 1 muss zumindest bis zum Ablauf der Angebotsfrist gewährleistet sein.

(3) Der Auftraggeber kann Bekanntmachungen zusätzlich gemäß § 33 Abs. 3 bekannt machen.

(4) Sofern der Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Durchführung eines Konzessionsvergabeverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich zulässig ist, kann der Auftraggeber die Entscheidung, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll, bekanntmachen.

Zuletzt aktualisiert am

05.09.2018

Gesetzesnummer

20010294

Dokumentnummer

NOR40206595